

Leitfaden:

Verkehrerschliessung Grundstückzufahrten

Abteilung Verkehr und Unterhalt AVU, Realisierung Strasseninfrastruktur RSI
Erstellt am 30. Juni 2022 / überarbeitet 10. November 2025

Grundlagen:

- Strassengesetz – im besonderen Art. 73 Beeinträchtungsverbot, Art. 80 Strassenabstände, Art. 83 Lichtraumprofil, Art. 85 Zugänge und Zufahrten
- Knotensichtweiten für MiV und Radverkehr nach VSS 40 273a
- Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr nach VSS 40 241
- Anordnung und Geometrie Parkieranlagen nach VSS 40 291a
- Gestaltung & Ausrüstung Parkieranlagen VSS 40 292a
- Grundstückszufahrten nach VSS 40 050
- Leichter Zweiradverkehr, Grundlagen nach VSS 640 060
- Grundnorm Fussgängerverkehr SN 640 070
- Bauverordnung Kanton Bern
- Baureglement Gemeinde Köniz

1. Allgemein

Der vorliegende Leitfaden ist eine Projektierungshilfe für Bauherren und Planer. Sie dient als Hilfe zur Projektierung / Gestaltung von Grundstückzufahrten. Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Um Ihr Baugesuch effizient beurteilen zu können, bitten wir Sie, sich an die im Leitfaden aufgezeigten Anforderungen zu halten und bei der Projektierung zu berücksichtigen.

Bestehen nach dem Sichten des Leitfadens weiterhin Unklarheiten, empfehlen wir Ihnen einen externen Fachplaner (Verkehrsingenieur oder Verkehrsplaner) beizuziehen. Die Gemeinde, insbesondere die entsprechende Fachstelle, leistet keine Planungshilfe bei der Erarbeitung der geforderten Unterlagen.

Ein neuer Strassenanschluss wird immer nach den aktuellen Normen und Gesetzen projektiert und geprüft.

2. Grundsätze der Grundstückanbindungen ans öffentliche Strassennetz

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Grundstücke mit einer Anbindung von maximal 40 Abstellplätzen. Für grössere Parkieranlagen sind auch die entsprechenden VSS-Normen (640`284, 640`292a, 640`066) zu berücksichtigen

- Die Anbindung hat über die hierarchisch tiefste Strasse zu erfolgen.
- Die Grundstückszufahrt ist stets Vortrittbelastet. Die Strasse an welche das Grundstück angeschlossen ist stets Vortrittberechtigt.
- Grundstückzufahrten an Hauptverkehrsstrassen sind grundsätzlich nicht zulässig. Wenn eine rückwärtige Erschliessung auf eine untergeordnete Strasse nicht möglich ist, kann ausnahmsweise die Anbindung an die Hauptverkehrsstrasse erfolgen. In diesem Fall ist die Ein- und Ausfahrt nur in Fahrtrichtung der Hauptstrasse vorwärts möglich. Um dies zu gewährleisten, muss eine entsprechende Wendemöglichkeit auf dem Grundstück vorhanden sein.
- Nebeneinanderliegende Grundstückszufahrten sind, wenn möglich zusammenzufassen. Pro Grundstück wird nur ein Strassenanschluss bewilligt.
- Grundstückszufahrten in unmittelbarem Bereich einer ÖV-Haltestelle und in Knotenbereichen sind zu vermeiden.
- Wird durch den Neubau oder einer Änderung des Strassenanschlusses der bestehende Strassenrand, das Trottoir, Markierungen oder Signalisation und weitere Strassenbestandteile tangiert, gehen die Kosten für die Verschiebung oder Wiederherstellung zu Lasten des Gesuchstellenden.

3. Bestimmung Typ Grundstückzufahrt

Es gibt drei Arten von Grundstückzufahrten, die Typen A, B und C. Diese haben jeweils unterschiedliche Anforderungen. In der nachfolgenden Tabelle kann der Typ der Grundstückszufahrt bestimmt werden:

	Anschluss erfolgt an eine...		
	Zufahrts- und Erschliessungs- trasse	Quartier- sammel- strasse	Hauptverkehrs- strasse
Ich habe bis zu 2 Abstellplätze	A	A	B
Ich habe bis zu 15 Abstellplätze	A	A/B	C
Ich habe 15 bis 40 Abstellplätze	A/B	B	C

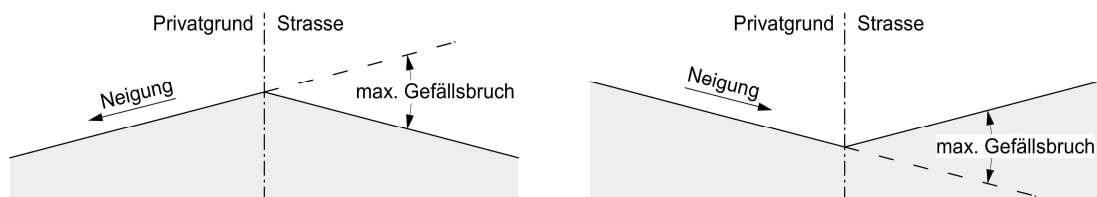
Die Strassentypen sind gemäss den entsprechenden VSS Normen zu definieren, z.B. VSS 40 040

4. Richtwerte für die Gestaltung der Grundstückszufahrten

In der nachfolgenden Tabelle sind für die drei Typen von Grundstückszufahrten A, B und C die wichtigsten geometrischen und betrieblichen Anforderungen zusammengestellt.

	Typ A	Typ B	Typ C
Aus- und Einfahren nur vorwärts	Nein ¹	Ja	Ja
Kreuzen im Einmündungsbereich beim Gegenverkehr muss möglich sein	Nein	Ja	Ja
Breite (m) der Grundstückszufahrt beim Befahren			
- Mit Gegenverkehr	3.00	5.00	5.50
- Mit Einrichtungsverkehr	3.00	3.00	3.50
Minimaler Einlenkradius bezüglich Fahrbahnrand (m)	3.00	5.00	6.00
Maximale Längsneigung (%) innerhalb von 5m ab Strassenrand	+10.0 ² -8.0 ²	+/-5.00	+/-5.0
Maximaler Gefällsbruch ³ (%) am Strassenrand ohne Vertikalausrundung	8.0	6.0	6.0

- 1.) Bei der Querung von Radstreifen bzw. -wegen sind Rückwärtsmanöver auf dem öffentlichen Strassenbereich verboten.
- 2.) Vorzeichen: Positiv = Gefälle beim Ausfahren / Negativ = Steigung beim Ausfahren
- 3.) Definition Gefällsbruch:



Grundstücksfahrten sind so zu gestalten, dass durch die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge die Beeinträchtigung der Sicherheit und die Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Radwegen und Gehwegen vermieden wird. **Bei der Anordnung und Gestaltung von Grundstückszufahrten ist aus Sicherheitsgründen stets das Aus- und Einfahren in Vorwärtsrichtung anzustreben.** Ist dies beim Typ A ausnahmsweise nicht möglich, so ist zur Berücksichtigung der Sichtverhältnisse die Beobachtungsdistanz B gemäss VSS 40273 entsprechend zu vergrössern. Generell ist ein Rückwärtsmanöver auf dem öffentlichen Strassenbereich in der Gemeinde Köniz nicht bewilligungsfähig. Das Wendemanöver muss daher auf Privatgrund erfolgen. Ausnahmen sind bei untergeordneten Zufahrts- und Erschliessungsstrassen (Typ A) denkbar, sofern die Durchfahrtsbreite der öffentlichen Strasse mehr als 5.00 m beträgt und/ oder die Beobachtungsdistanz deutlich erhöht wird (z.B. auf 4.0m). In diesem Fall ist dem Parkfeld ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag von 2.00 m hinzuzufügen. Die Länge der Senkrechtparkfelder angrenzend an den Strassenrand muss daher mindestens 7.00 m betragen. Parkfelder im Strassenabstand bedürfen eine Ausnahmebewilligung.

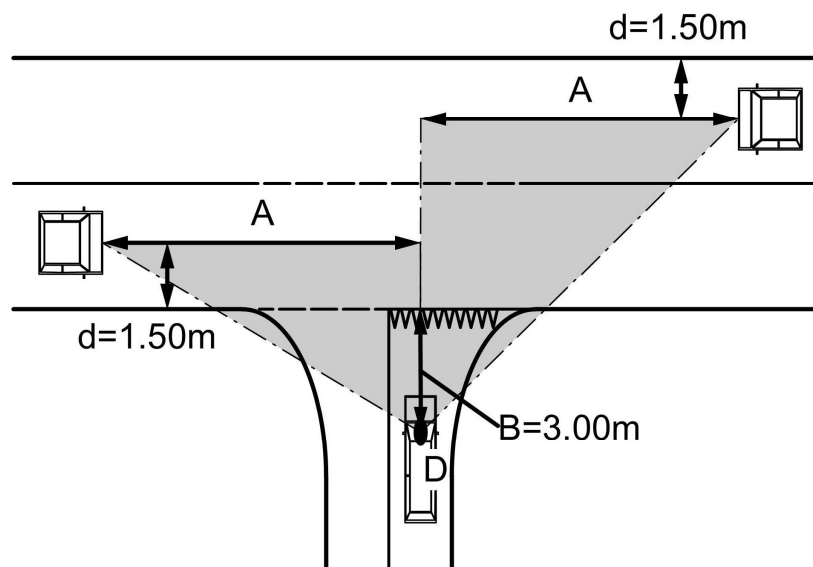
5. Definition Sichtbereich bei Grundstücksausfahrten

Sichtbereiche definieren die freizuhaltenden Bereiche zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicht auf Verkehrsteilnehmende. Folgendes ist zu beachten:

- Sichtbereiche sind in der Höhe von 0.60 m bis 3.00 m freizuhalten
- Sichtbehindernde Elemente wie Pflanzen, Zäune, Mauern, Entsorgungseinrichtungen (Container und dgl.), Briefkastenanlagen, parkierte Fahrzeuge usw. sind im Sichtbereich auf dem Grundstück untersagt.
- Sofern Sichtbereiche das Nachbargrundstück tangieren, muss für den betroffenen Bereich der Nachweis erbracht werden, dass dieser freigehalten, zurückgebaut oder entfernt wird. Dieser Bereich ist dauerhaft freizuhalten. Bepflanzungen sind dementsprechend zu wählen und zu pflegen.

5.1 Sichtbereiche auf die Strasse

Grundstückerschliessungen direkt an eine öffentliche Strasse müssen folgende minimale Sichtbereiche freihalten:



Bedeutung Buchstaben:

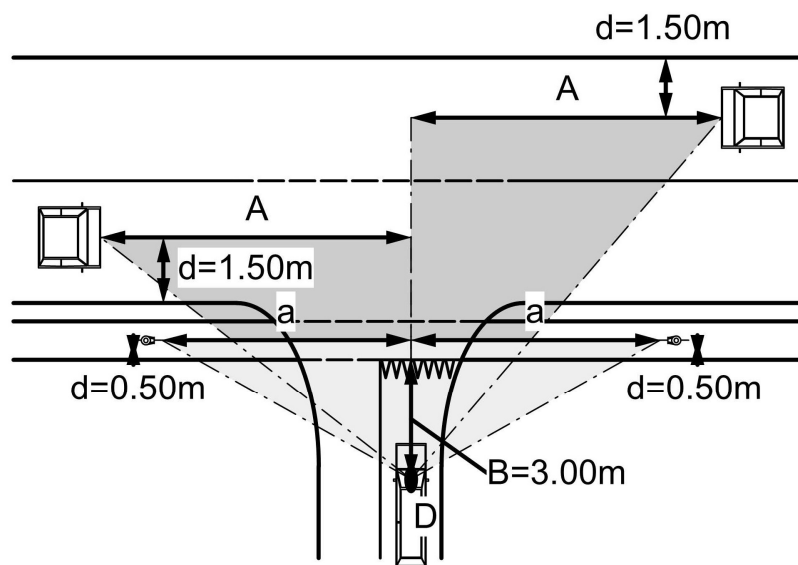
- A Knotensichtweite
- B Beobachtungsdistanz
- D Beobachtungspunkt
- d Abstand von Fahrzeugmitte zu Fahrbahnrand
-> Ist ein Radstreifen markiert, ist **d = 0.5 m**.

Geschwindigkeit	20 km/h	30 km/h	40 km/h	50 km/h	Ab 50km/h
Minimale Knotensichtweite A	15m	20m	35m	50m	Siehe Norm

5.2 Sichtbereiche auf die Strasse mit Trottoir / Fuss- und Radweg

Bei Grundstückszufahrten, welche über einen separat von der Fahrbahn getrennten Veloweg (oder kombinierten Fuss-/ und Radweg) führen, müssen zusätzliche Sichtweiten nachgewiesen werden.

Diese Sichtweiten definieren sich durch das entsprechende Gefälle gemäss Tabelle:



Bedeutung Buchstaben:

- A Knotensichtweite Motorfahrzeuge
- a Knotensichtweite Zweiräder
- B Beobachtungsdistanz
- D Beobachtungspunkt
- d Abstand von Fahrzeug-/ Zweiradmitte zu Fahrbahnrand

Längsneigung	0%	-2%	-4%
Minimale Knotensichtweite a (bis 30km/h)	20m	25m	30m
Minimale Knotensichtweite a (ab 30km/h)	Gemäss Norm	55m	55m

Bei einem Trottoir ohne leichten Zweiradverkehr, aber mit Fussgängern oder fäG (Trottinette und dgl.) gelten folgende minimale Sichtweiten anhand des Gefälles:

Längsneigung	0%	-2%	-4%	-8%
Knotensichtweite	15m	20m	20m	30m

- Die Beobachtungsdistanz beträgt 3.0 m ab Hinterkante Trottoir / Fuss- und Radweg

- Wenn das Trottoir oder der Fuss- und Radweg hindernisfrei ist, kann das Fahrzeug bis zum Fahrbahnrand vorrücken. Die Sichtweiten auf die Fahrbahn sind anschliessend ab Fahrbahnrand inkl. Beobachtungsdistanz einzuzeichnen.

5.3 Sichtbereiche für Fussgänger

Die notwendigen Sichtweiten zwischen den nahenden Fahrzeugen, die sich im Fussgänger-Sichtbereich befinden, müssen gewährleistet sein. Das Sichtfeld ist auf einer Höhe von 0.60 m bis 2.50 m freizuhalten. Der Sichtpunkt für den Fussgänger befindet sich 1.00 m hinter dem Fahrbahnrand.

Es gelten folgende Sichtweite gemäss Norm:

Geschwindigkeit	30 km/h	40 km/h	50 km/h	Ab 50 km/h
Minimale Knotensichtweite	25m	40m	55m	Siehe Norm

5.4 Sichtbereiche liegen auf benachbarte Parzellen

Führen die eigenen Sichtbereiche über benachbarte Parzellen, sind alle Elemente innerhalb der Sichtbereiche der eigenen Ausfahrt auf dem Nachbargrundstück inklusive aktueller Fotos und deren Standorte mit Sichtwinkel darzustellen. Befinden sich Objekte / Bepflanzungen in Sichtbereichen der geplanten Zufahrt, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der benachbarten Grundeigentümerschaft einzuholen, dass die betreffenden Objekte / Teile der Bepflanzungen entfernt und die Sichtbereiche dauernd freigehalten werden.

6. Plandarstellung

Um die technischen Anforderungen eines Strassenanschlusses zu prüfen, müssen die geforderten Elemente in einen Plan eingezeichnet werden. Der Planausschnitt muss alle bestehenden, abzubrechenden und neuen Objekte beinhalten. Zudem sind die vollständigen Sichtweiten und Strassenbreiten gemäss den Normen einzuzeichnen. Entsprechende Gefälle müssen auf dem Planausschnitt ersichtlich sein. Neben den genannten Elementen sind die relevanten Bereiche auf dem Nachbargrundstück darzustellen.

Zusätzliche, wichtige Planbestandteile:

- Ausfahrten und Rampen (Breite, Gefälle, Einmündungsradien und der Gefällsbruch)
- Bepflanzung, Bauten und Anlagen, welche innerhalb der Sichtbereiche liegen inkl. Höhenangabe
- Signalisation und Markierung (z.B. bestehende Parkfelder) auf dem öffentlichen Grund
- Veloabstellplätze auf dem Privatgrundstück mit der Definition der Nutzung und Typs (z.B. gedeckt usw.)

- Parkfelder auf dem Privatgrundstück mit Angaben der Nutzung (z.B. Besucher)

Führen die Sichtbereiche über ein Nachbargrundstück, sind alle relevanten Elemente darzustellen (z.B. Stützmauern, Bepflanzungen usw.) inkl. Angabe der Höhe.